

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

93. Stück, 02.03.1926

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 2. März 1926.) 93. Stück.

Inhalt:

 Nr. 138. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Februar 1926 über den Schutz von Tieren und Pflanzen.

Nr. 138.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Schutz von Tieren und Pflanzen.

 Oldenburg, den 23. Februar 1926.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 13. August 1925 — G. Bl. S. 219 — und des Gesetzes vom 13. März 1920, betreffend den Schutz der Vögel — G. Bl. S. 668 —, und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, hat das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg folgendes angeordnet:

§ 1.

Die in der Anlage dieser Bekanntmachung bezeichneten Tier- und Pflanzenarten sind geschützt. Der Schutz erstreckt sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf das ganze Jahr.

Die Bestimmungen gelten auch für den Meeresstrand und das Küstenmeer.

§ 2.

Es ist verboten, Tieren geschützter Art nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder sie zu töten. Auch ist verboten, Eier, Nester oder sonstige Brutstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beseitigen.

Den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten steht es frei, Nester, welche Vögel in oder an Wohnhäusern oder anderen Gebäuden und im Innern von Hofräumen gebaut haben, zu zerstören.

Das Einsammeln der Eier von Möven mit Ausnahme der Seeschwalben ist in der Zeit vom 1. April bis 15. Juni — beide Tage einschließlich — erlaubt. Das Ministerium des Innern ist befugt, die Sammelzeit weiter zu beschränken.

§ 3.

Auf der Mellumplate, den Oberahnischen Feldern und dem vom Ministerium des Innern als Vogelschutzgebiet bezeichneten und gekennzeichneten Gelände im Südwesten der Insel Wangerooge ist das Zerstören oder Ausnehmen von Nestern oder Brutstätten von Vögeln jeder Art, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern und Jungen und das Fangen und Erlegen von Vögeln während des ganzen Jahres verboten.

Das Betreten der Mellumplate und der Oberahnischen Felder ist nur mit schriftlicher Erlaubnis des Amtes Butjadingen, das Betreten des Vogelschutzgebietes auf der Insel Wangerooge nur mit schriftlicher Erlaubnis des Amtes Sever gestattet. Die Nutzungsberechtigten und deren Angestellten, ferner die Beamten in Ausübung des Dienstes und diejenigen Personen, welchen nach § 8 ein Ausweis ausgestellt ist, bedürfen einschließlich ihrer Begleitung zum Betreten der genannten Inseln und des Vogelschutzgebietes auf Wangerooge keiner besonderen amtlichen Erlaubnis.

§ 4.

Es ist verboten, Vögeln zur Nachtzeit nachzustellen. Als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.

Dieses Verbot findet keine Anwendung auf jagdbare Vögel, soweit nach dem Jagdgesetz die Ausübung der Jagd während der Nachtzeit erlaubt ist.

§ 5.

In den Gärten, in denen durch Überhandnahme der Schwarzdrossel erheblicher Schaden an den Gartenfrüchten verursacht wird, sind die Nutzungsberechtigten der Gärten sowie deren Angestellte befugt, die Schwarzdrosseln mit Feuerwaffen, soweit dieses zur Abwendung des Schadens notwendig ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 367 Ziff 8 des R.Str.G.B. zu töten.

Die Nutzungsberechtigten und deren Angestellte sind ferner befugt, Maulwürfe, die in ihren Gärten, Schonungen, Baumschulen und Rieselwiesen Schaden anrichten, zu fangen und zu töten. Die Gemeindevorstände sind befugt, den Nutzungsberechtigten und deren Angestellten das Fangen und Töten von Maulwürfen auch auf anderen Grundstücken, insbesondere bestellten Feldern, Wiesen und Weiden zu gestatten. Die Erlaubnis bedarf der schriftlichen Form. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

§ 6.

Es ist verboten, geschützte Pflanzen zu entfernen oder zu beseitigen, insbesondere sie auszugraben, auszureißen, Blüten, Zweige oder Wurzeln abzupflücken, abzureißen oder abzuschneiden. Dieses Verbot hat keine Geltung gegenüber den Nutzungsberechtigten.

Für die vom Ministerium des Innern als Pflanzenschutzgebiet bezeichneten und gekennzeichneten Teile der Insel

Wangerooge (Teile des Dünengeländes im Westen und Norden der Insel und das Wasserloch nebst Umgebung in der Nähe der Rettungsstation) erstreckt sich das in Abs. 1 genannte Verbot auf Pflanzen jeder Art. Das Betreten dieser Flächen ist nur mit schriftlicher Erlaubnis des Amtes Seever gestattet. Die in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen bedürfen keiner besonderen amtlichen Erlaubnis.

§ 7.

Es ist verboten, die auf Grund dieser Bekanntmachung geschützten Tierarten, ihre Eier und Nester, ihre rohen Häute und Bälge, sowie die geschützten Pflanzen feilzuhalten, anzukaufen und zu verkaufen. Diesem Verbot unterliegt auch jede andere Art des Erwerbs oder der Veräußerung, das Anbieten oder die Vermittlung solcher Rechtsgeschäfte, das Eingehen einer Verpflichtung zum Erwerb oder zur Veräußerung.

Das Feilbieten, der Verkauf und der Ankauf von Mövenciern (§ 2 Abs. 3) ist während der zugelassenen Sammelzeit und innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ablauf derselben gestattet.

§ 8.

Das Ministerium des Innern ist befugt, schriftliche Ausweise zu erteilen, welche die darin bezeichneten Personen berechtigen, fremde Grundstücke zu solchen Untersuchungen und Ermittlungen zu betreten, die den Schutz von Tierarten und von Pflanzen betreffen.

Die Ausstellung des Ausweises erfolgt auf ein Kalenderjahr. In besonderen Fällen kann der Ausweis auf eine längere Zeit, jedoch nicht über mehr als 3 Kalenderjahre erteilt werden.

Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den mit Ausweis versehenen Personen den Zutritt

zu gestatten und ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Ausweis ist jederzeit widerruflich.

Nach Ablauf seiner Gültigkeit, insbesondere auch nach erfolgtem Widerruf ist der Ausweis der Behörde, die ihn ausgestellt hat, abzuliefern.

§ 9.

Aus besonderen Gründen, insbesondere zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Nachteile und zu wissenschaftlichen und Unterrichtszwecken kann das Ministerium des Innern Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung gestatten.

Die vom Ministerium des Innern bisher zugelassenen Ausnahmen bleiben bis zu ihrem Widerruf aufrecht erhalten.

§ 10.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung sind nicht anwendbar auf Tiere, die rechtmäßig in Privateigentum gelangt sind. Im übrigen gelten sie auch gegenüber dem Eigentümer, dem Fischereiberechtigten und dem Jagdberechtigten.

§ 11.

Übertretungen dieser Bekanntmachung werden gemäß § 50 des Forst- und Feldpolizeigesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 13. August 1925, soweit nicht nach anderen Strafbestimmungen eine andere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 R.-Mk. oder mit Haft bestraft.

Neben der Strafe kann auch auf Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Pflanzen und Tiere, deren Eier, Nester, rohen Häute und Bälge und ferner auf Einziehung der bei der Zuwiderhandlung benutzten Gerätschaften und Tiere erkannt werden.

§ 12.

Die Ministerialbekanntmachungen zur Ausführung des Reichs-Vogelschutzgesetzes vom 28. März 1921 (G.-Bl. S. 61), 17. März 1925 (G.-Bl. S. 81), 16. April 1925 (G.-Bl. S. 119) und die Ministerialbekanntmachung vom 27. Januar 1923 (G.-Bl. S. 61) betreffend das Verbot des Fangens und Tötens von Maulwürfen, treten außer Kraft.

Oldenburg, den 23. Februar 1926.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Insekten.

Die Apollofalter, *Parnassius apollo* L. u. *P. mnemosyne* L.; Gottesanbeterin, *Mantis religiosa*.

Kriechtiere und Lurche.

Feuersalamander, *Salamandra moenlosa*; Kammolch, *Molgea cristata* Laur.; Sumpfschildkröte, *Emys orbicularis*.

Vögel.

Alle Vogelarten, ausgenommen

1. alle nach dem Jagdgesetz jagdbaren Vögel,
2. folgende Vogelarten:

Hühnerhabicht, *Astur palumbarius* L.; Sperber, *Accipiter nisus* L.; Rabenkrähe, *Corvus corone* L.; Nebelkrähe, *Corvus cornix* L.; Saatkrähe, *Corvus frugilegus* L.; Elster, *Pica candata*; Dohle, *Colaeus monedula* L.; Eichelhäher, *Garrulus glandarius* L.; Fischreiher, *Ardea cineria* L.; Bleßhuhn, *Fulica atra* L.; Haubenteißeßfuß (Haubentaucher), *Colymbus cristatus* L.; die Säger, *Mergidae*; Hausperling, *Passer domesticus* L.; Feldperling, *Passer montanus* L.; Rotrückiger Würger, *Lanius collurio* L.

Das Fangen der vom Vogelschutz ausgenommenen Vögel mittels Schlingen ist nach den Bestimmungen des Reichsvogelschutzgesetzes verboten.

Säugetiere.

Siebenschläfer, *Glis glis* L.; Baumschläfer, *Dryomys nitedula* Pall.; Gartenschläfer, *Eliomys quercinus* L.; Haselmaus, *Muscardinus avellanarius* L.; Biber, *Castor fiber* L.; Nerz- oder Sumpfpotter, *Mustela lutreola* L.; Maulwurf, *Talpidae*.

Wildwachsende Pflanzen.

Straußenfarn, *Onoclea struthiopteris* Hoffm. (*Struthiopteris germanica* Willd.); Königsfarn, *Osmunda regalis* L., alle Arten von Bärlapp, Schlangemoos, *Lycopodium*; Eibe, *Taxus baccata* L.; Federgras, *Stipa pennata* L.; Türkenbund, *Lilium martagon* L.; Frauenschuh, *Cypripedium calceolus* L.; Strandvanille, *Epipactis rubiginosa* Gaud.; Seidelbast, *Daphne mezereum* L.; Wassernuß, *Trapa natans* L.; Stranddistel, *Eryngium maritimum* L.; eichenblättriges Wintergrün, *Chimophila* (*Pirola*) *umbellata* Nutt.; die ausdauernden (blaublühenden) Arten von Enzian (*Gentiana*); Linäe, *Linnaea borealis* L.